nünftigen Zweifel, dass er der Thäter sei, übrig lassen, überwiesen ist, ist den Schaden nach der vom Waldamte zu geschehen habenden Schätzung dem beschädigten zu ersetzen schuldig, und überdies noch als Waldfrevler nach den nachfolgenden Bestimmungen zu bestrafen.

§. 50.

Als Waldfrevel ist jede Übertretung oder Ausserachtlassung der Anordnung und Verbothe dieser Waldordnung zu behandeln und zu bestrafen, wobei die §. 49 festgesetzten Beweisarten zu gelten haben.

§. 51.

Eigenmächtige Holzungen oder Stockausgrabungen ohne vorausgegangene, oder über die Waldamtliche Anweisung sind, wenn sie im Holzschlage geschehen, mit dem dreifachen, wenn sie ausser dem Holzschlage geschehen, mit dem vierfachen, und wenn sie an steilen Bergabhängen, wo aus den §. 10 angeführten Gründen jede Holzaufnützung verbothen ist, Statt gefunden haben, mit dem achtfachen Betrage des vom Waldamte zu bestimmenden wahren Werthes der eigenmächtig erzeugten Holzquantität zu bestrafen, der zahlungsunfähige Frevler hat die Strafe durch Waldarbeit abzutragen, wobei jeder Tag auf 30 Kreuzer anzuschlagen ist.

Stellt sich die eigenmächtige Holzung auch als Diebstahl oder Veruntreuung dar, so ist der Frevler überdies nach dem Strafgesetze zu behandeln und zur Leistung des Schadenersatzes zu verhalten.

§. 52.

Ortsrichter, welche von dem ihrer Obsorge anvertrauten Waldhammer durch eigenmächtige Anweisung oder Anzeichnung des Holzes Missbrauch machen oder machen lassen, sind des Dienstes zu entlassen, und nach §. 51 angeführten Unterscheidungen mit dem drei-, vier-, oder achtfachen Werthe des angezeichneten Holzes zu bestrafen.

Sollte der Ortsrichter sich das Holz noch selbst zuwenden, so wäre er überdiess wegen Veruntreuung nach dem Strafgesetz zu behandeln.

Gleiche Strafen haben auch den Waldaufseher zu treffen, wenn er eigenmächtig Holz anweiset, oder sich einer Veruntreuung schuldig macht.

§. 53.

Wer die nach §. 7 als nothwendig erkannten Einzäunungen über vorausgegeangene Erinnerung nicht herstellt, ist nebst den Kosten der auf seine Rechnung von Amtswegen zu verfügenden sogleichen Herstellung den gleichen Kostenbetrag als Straf zu erlegen verpflichtet. Die Beschädigung hergestellter Einzäunungen oder Begränzungen der Waldkörper ist nebst der Verhaltung zum Schadenersatz mit dem fünffachen Betrage des Schadens zu bestrafen.